

(in der Fassung vom 25. Januar 2002 und der Änderungen vom 14. Oktober 2005)

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die Ordnung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Politikwissenschaft im Hauptfach ablegen wollen.
- (2) Zulässige Fächerverbindungen:
Mögliche Fächerverbindungen bestimmt die geltende Verordnung des Kultusministeriums über die wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung).

§ 2

Für das Fach Politikwissenschaft wird gemäß § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3

Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs.5 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz studienbegleitend bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums umfasst im Hauptfach höchstens 36 SWS. Dabei wird davon ausgegangen, dass zusätzlich noch Kurs- und Übungsstunden nach eigener Wahl besucht werden, die der Ergänzung und Vertiefung der obligatorischen Kurse dienen, aber nicht in die Zwischenprüfung eingehen.

III. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs.1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 5

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Zulassung des Studierenden für das Fach „Politikwissenschaft“ mit dem Abschlussziel „Staatsexamen“ im Hauptfach.

IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 6

- (1) Im Hauptfach Politikwissenschaft sind insgesamt fünf Nachweise über Prüfungsleistungen zu erbringen, und zwar mindestens je eine Prüfungsleistung in den Pflichtgebieten:
 1. Analyse und Vergleich Politischer Systeme
 2. Einführung in die Internationalen Beziehungen
 3. Politische Theorie
 4. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 5. Öffentliches Recht

- (2) Die Prüfungsleistungen aus den Gebieten gemäß Abs. 1.2 und Abs. 1.3 sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 LHG). Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Die Prüfungsleistungen sind schriftlich in Form von Referaten oder Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen. Klausuren dauern zwei oder drei Stunden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

1. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Lehramt) in der Fassung vom 14. Mai 1980 (K. u. U. 1980, S. 1016) und den Änderungen vom 5. November 1981 (K. u. U. 1981), S. 1411), vom 16. Februar 1984 (W. u. K. 1984, S. 235), vom 17. April 1996 (W. u. F. 1996, S. 163) und vom 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
2. Die Zwischenprüfung kann von Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Anhangs bereits im dritten oder einem höheren Semester im Grundstudium des Faches Politikwissenschaft (Lehramt) an der Universität Konstanz befinden, auf Antrag nach dem Anhang zur Ordnung der Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Lehramt) in der Fassung vom 14. Mai 1980 (und den unter Abs. 1 genannten Änderungen) abgelegt werden, längstens bis 30. September 2003. Der Antrag ist bis zum 30. September 2002 zu stellen.
3. Die Änderung vom 14. Oktober 2005 (Neuregelung der Orientierungsprüfung) tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 3/2002 vom 25. Januar 2002 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 37/2005 vom 14.10.2005 veröffentlicht.